



Gründungsformalitäten – ein roter Faden

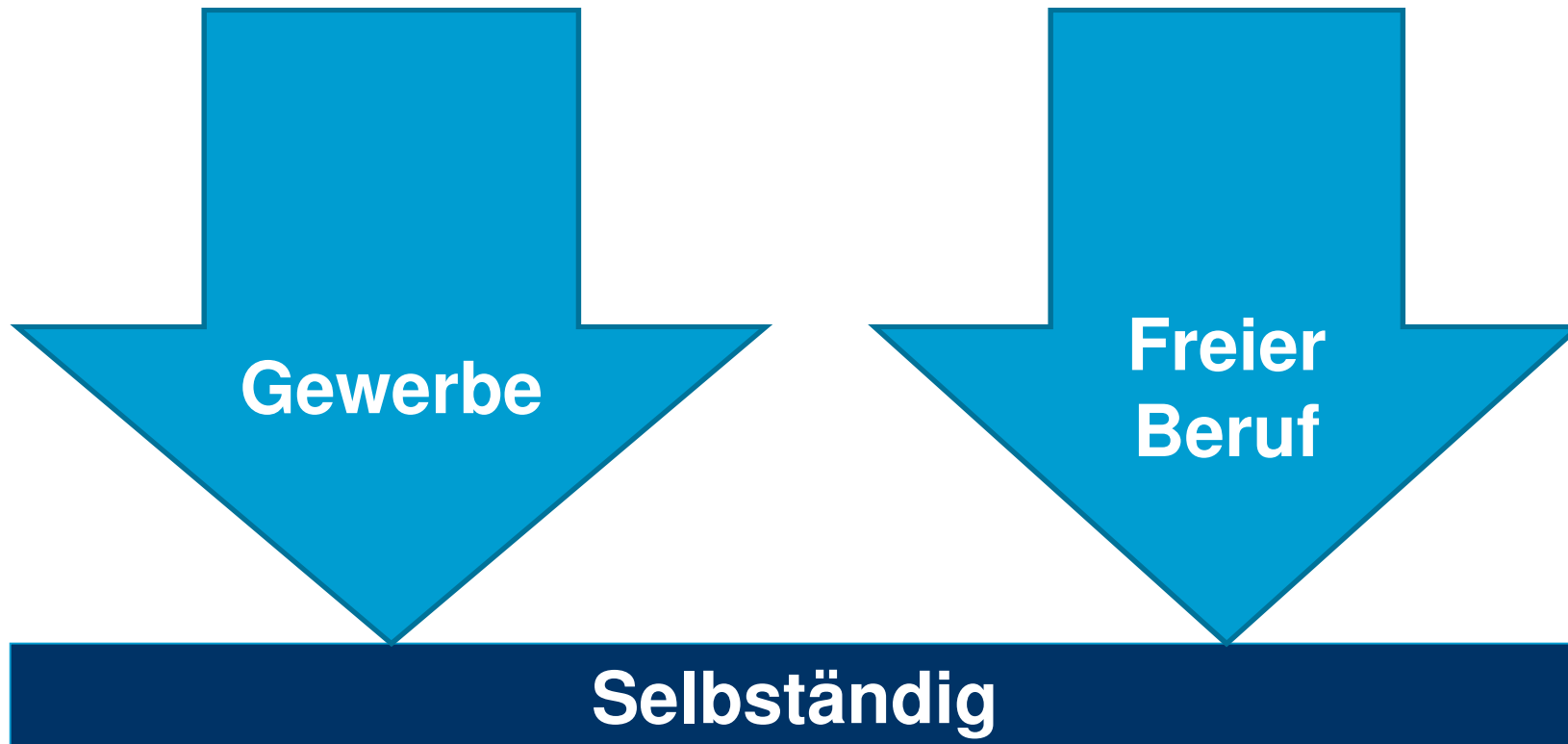
EXISTENZ 10.11.2018



Inhalt

- I. Einleitung**
- II. Gewerbliche Tätigkeit** (Definition, Gewerbeanmeldung, Gewerbearten, Reisegewerbe)
- III. Handwerksgewerbe**
- IV. Fragen zum Handelsregister**
- V. Unterstützung für Gründer**

Gewerbe oder Freier Beruf?



Abgrenzung Freier Beruf/Gewerbe

Gewerbe

- Selbstständig
- Erlaubt
- Auf Dauer angelegt
- Gewinnerzielungsabsicht
- **Kein** freier Beruf

Freier Beruf

- Selbstständig
 - Wissenschaftlich, künstlerisch, schriftstellerisch, unterrichtend oder erzieherisch
- > § 18
Einkommenssteuergesetz:

Beispiele: Gewerbe oder freier Beruf?

EDV-Berater, Softwareentwickler

- Gewerbe, soweit er Anwendersoftware entwickelt; siehe OVG Lüneburg vom 16.05.2012: i. d. R. Gewerbe

Masseur

- Freier Beruf, soweit staatlich geprüft bzw. anerkannt (Heilmasseur)
- Gewerbe, soweit pflegerische und vorbeugende Behandlung

Unternehmensberater

- Freier Beruf, sofern BWL - Abschluss und umfassende Beratung in mind. einem Hauptgebiet der BWL
- Gewerbe bei weitgehender Spezialisierung (z. B. Werbe- und PR-Berater)

Künstler-Agent

- Gewerbe

Achtung: GbR nur freiberuflich, wenn alle Gesellschafter den freien Berufen angehören!

Anmeldung

**Stehendes
Gewerbe**

Gemeinde

**Freier
Beruf**

Finanzamt

Gründungsformalitäten – ein roter Faden



Gewerbebeanmeldung

Gewerbe-Anmeldung
nach § 14 GewO oder § 55 c GewO

Angaben zum Betrieb

Angaben zur Person

Anschrift der Wohnstätte

Hauptdarstellung

Art des angemeindeten Betriebes

Grund der Anmeldung

Name des Inhabers

Datum

Unterschrift

§ 14 der Gewerbeordnung (GewO): bei einer gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe (z.B. Ladengeschäft, Büro, Wohnung), deren

- Beginn
- Veränderung (Wechsel/Ausdehnung des Gewerbes)
- Beendigung

unter Verwendung der bundeseinheitlichen Vordrucke anzuzeigen (Anlage 1 bis 3 der Gewerbeanzeigerverordnung - GewAnzV)

Gewerbeanmeldung – Wann, wer, wo?

Wann ist anzuzeigen?

Gleichzeitig mit Beginn des Betriebes bzw. des anzeigepflichtigen Ereignisses

Wer muss anzeigen?

Der Gewerbetreibende: natürliche oder juristische Person, die das Gewerbe betreiben möchte

Wer ist zuständig?

Örtlich und sachlich zuständig ist die Gemeinde, in deren Bereich das Gewerbe begonnen wird oder das anzeigepflichtige Ereignis eintritt

Gewerbeanmeldung – Wer ist in München zuständig?

- Zuständige Behörde

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Ruppertstraße 19
80337 München

Gewerbeanmeldungen können in Bayern auch bei den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern abgegeben werden

- Gebühren?

KVR: Gewerbeanmeldung für natürliche 47 Euro und für juristische Personen
50 Euro

IHK: Gewerbeanmeldung für natürliche Personen 45 Euro und
für juristische Personen 50 Euro

Gewerbeanmeldung – Wie kann angezeigt werden?

- Persönliches Erscheinen
- Elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige ohne Unterschrift möglich
 - ↳ ABER: Behörde kann geeignete und angemessene Verfahren zur Identitätsfeststellung anwenden:
 - PIN/TAN-Verfahren
 - eID – Funktion des neuen Personalausweises
 - De-Mail
 - Schriftliche Erklärung zur Identität des Gewerbetreibenden oder Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses

Gewerbeanmeldung – Welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten
- bei im Handelsregister eingetragenen Firmen ein Registerauszug
- bei einer GmbH in Gründung die Abschrift des notariellen Gründungsvertrages und eine Vollmacht der Gründer darüber, dass der Gewerbebeginn bereits vor Handelsregistereintragung erfolgen soll
- bei erlaubnispflichtigen Gewerben: **Vorlage der Erlaubnis**

Wer erhält eine Durchschrift der Gewerbeanzeige?

- Statistisches Landesamt
- Finanzamt
- Gewerbeaufsicht
- Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer
- Eichamt
- Arbeitsagentur
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
- Behörden der Zollverwaltung
- Weitere Stellen (Registergericht, Landesbehörden)

EXKURS: Gründung im Nebenerwerb

- Gründe für eine Existenzgründung im Nebenerwerb (Testen einer Idee, Zusatzverdienst, Risikominimierung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)

- Was ist Nebenerwerb? Zu klärende Fragen:
 - Arbeitsrecht??

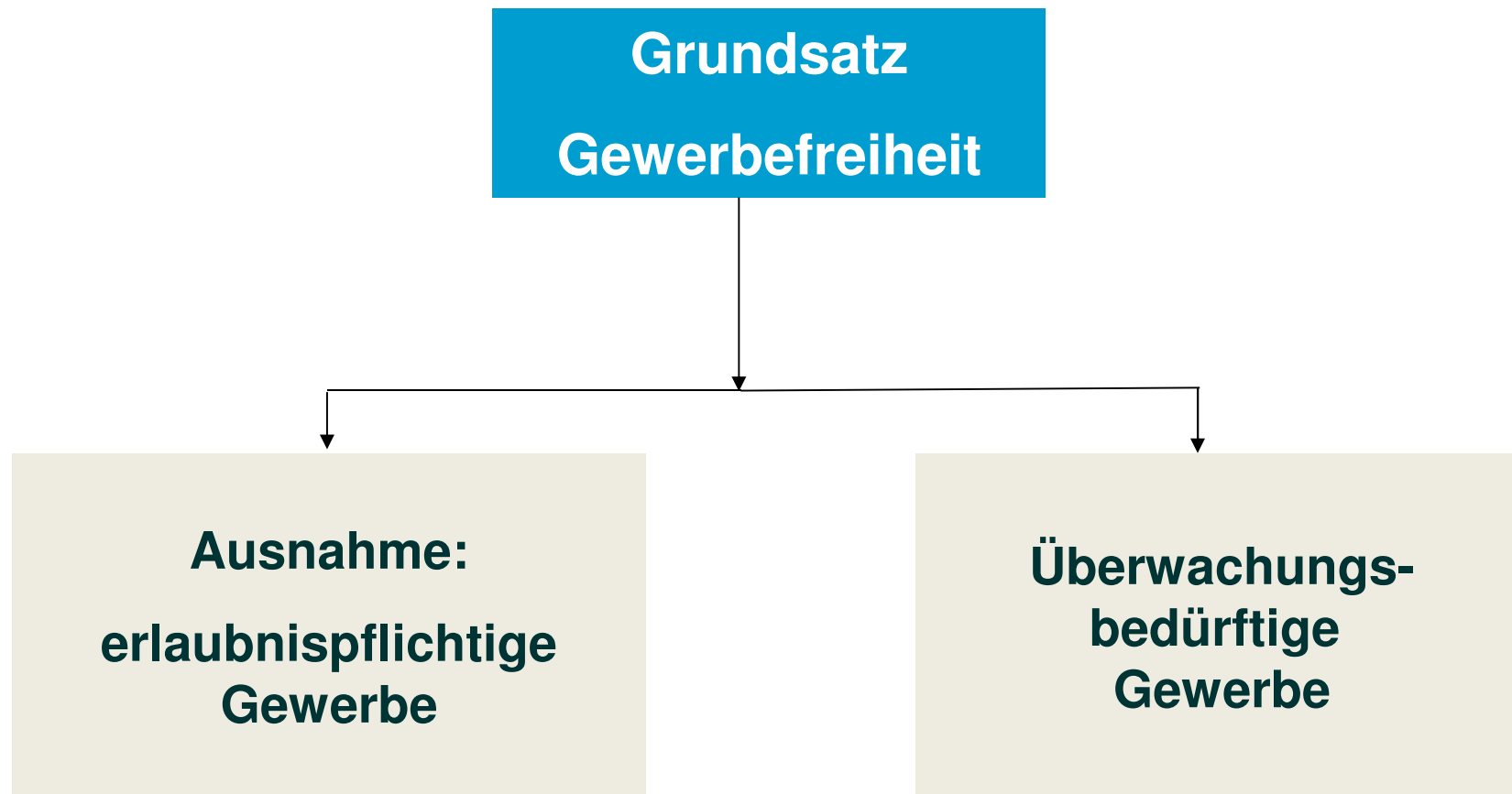
 - Status in der gesetzlichen Krankenversicherung (Einnahmen, Zeit)?

 - Einfluss auf bestimmte Bezüge (BAföG, Elterngeld, ALG I, ALG II Rente usw.)?

 - Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rechts- und Unfallversicherung?

Gewerbe im Nebenerwerb unterliegt denselben Voraussetzungen wie das Gewerbe im Vollerwerb (z. B. Erlaubnis, Anzeigepflicht)!

Wann ist eine Erlaubnis erforderlich?



Erlaubnispflichtiges Gewerbe - Voraussetzungen

Persönliche Zuverlässigkeit

- Polizeiliches Führungszeugnis
 - Gewerbezentralregisterauszug
- > beides zur Vorlage bei einer Behörde

Sachliche Voraussetzungen

- Nachweis durch:
- z. B. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / geordnete Vermögensverhältnisse
 - z. B. Geeigneter Zustand der Gewerberäume
 - z. B. Berufshaftpflichtversicherung

Fachliche Voraussetzungen

- Nachweis durch:
- z. B. Sachkunde
 - z. B. Unterrichtung

Erlaubnispflichtige Gewerbe (Auswahl)

Gewerbe	Persönliche Zuverlässigkeit	Sachliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen
Automaten-aufsteller	Ja	Ja	Ja
Bewachungs-unternehmen	Ja	Ja	Unterrichtungs-/ SK-Nachweis
Finanzanlagen-vermittler (z. B. Investmentfonds etc)	Ja	Ja	Ja
Gaststätte (mit Alkoholausschank)	Ja	Ja	Unterrichtung
Immobilienmakler	Ja	Ja	Nein, aber Weiterbildungspflicht ab 01.08.2018

Erlaubnispflichtige Gewerbe (Auswahl)

Gewerbe	Persönliche Zuverlässigkeit	Sachliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen
Arbeitnehmerüberlassung	Ja	Ja	Nein
Verkehrsgewerbe (Taxi-, Busunternehmen)	Ja	Ja	Fachliche Eignung
Reisegewerbe	Ja	Nein	Nein
Versicherungsvermittler/-berater	Ja	Ja	Sachkundennachweis
Versteigerungsgewerbe	Ja	Ja	Nein

Immobilienvermittler und Hausverwalter

- **Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum**
 - ↳ Verkündung: 23.10.2017; Inkrafttreten der wesentlichen Regelungen: 01.08.2018

- **Gegenstand der Neuregelungen**
 - Einführung einer Berufshaftpflichtversicherung und Weiterbildungspflicht (20h innerhalb von 3 Jahren) für das bereits erlaubnispflichtige Gewerbe des Immobilienvermittlers (§ 34c GewO)
 - Einführung einer Erlaubnispflicht für das bisher erlaubnisfreie Gewerbe des Wohnimmobilienverwalters (Wohneigentums- und Mietwohnungsverwalter
Voraussetzungen: Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Berufshaftpflichtversicherung, Weiterbildungspflicht (20h in drei Jahren) (§ 34c GewO)

 - keine Sachkundenachweis für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter!

 - Übergangsregelung für bereits am Markt tätige Wohnimmobilienverwalter (Stichtag: 01.08.2018 bis zum 01.03.2019)

Sonderfall Reisegewerbe (§ 55 GewO)

Reisegewerbetätigkeit

- selbständig
- **ohne vorherige Bestellung** durch den Kunden
- außerhalb Ihrer gewerblichen Niederlassung

- Waren oder Leistungen anbieten,
- Bestellungen oder Leistungen vertreiben oder ankaufen,
- eine Tätigkeit im Schaustellerbereich ausüben.

→ **Erlaubnispflicht (Reisegewerbekarte)**

Reisegewerbe – Wo, was, wie viel?

Wer ist zuständig?

Kreisverwaltungsbehörden

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Bei Antragstellung:
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Antrag auf Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Bei Abholung:
Passfoto

Welche Gebühren fallen an?

KVR München: 270 Euro
zuzüglich 26 Euro für Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Überwachungsbedürftiges Gewerbe (§ 38 GewO)

- Gebrauchtwarenhandel, z. B. hochwertige Konsumgüter, KFZ, Fahrräder, Edelmetalle, Edelsteine, Altmetalle
- Auskunftendienste, Detekteien
- Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften
- Reisebüro, Vermittlung von Unterkünften
- Schlüsseldienste, Handel mit Gebäudesicherungseinrichtungen, diebstahlbezogenen Öffnungswerkzeuge

Handwerksgewerbe

Die Handwerksordnung unterscheidet zwei Kategorien von Handwerksberufen

Berufe der Anlage B

- Kein Qualifikationsnachweis
- Gewerbebeanmeldung + Anzeige bei der Handwerkskammer

Beispiele: Fliesenleger, Parkettleger, Damen- und Herrenschneider, Raumausstatter, Gebäudereiniger, Müller, Brauer

Berufe der Anlage A

- Eintrag in die Handwerksrolle (Meisterprüfungszeugnis)
- Gewerbebeanmeldung

Beispiele: Maurer, Dachdecker, Maler und Lackierer, Bäcker, Fleischer

Rechtsformwahl



allein

- Einzelunternehmen
- Ein-Personen-GmbH
- Ein-Personen-AG

mit
Partnern

- GbR
- oHG
- KG
- GmbH/UG
- AG



Handelsregistereintragung (1)

Kapitalgesellschaften: generell eintragungspflichtig

Einzelunternehmer und Personengesellschaften: eintragungspflichtig, sofern **Handelsgewerbe** betrieben wird

Handelsgewerbe: Gewerbebetrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

Kriterien: u. a. der Jahresumsatz, die Größe und Einrichtung der Geschäftsräume, die Größe der Lagerhaltung, die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe des eingesetzten Kapitals

Handelsregistereintragung (2)

Kleingewerbetreibende sind nicht verpflichtet, aber berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Mit der Eintragung erlangen Sie Kaufmannseigenschaft

Achtung: Mit Eintragung unterliegen Sie dem im Handelsgesetzbuch geregelten Sonderrecht der Kaufleute!

Handelsregistereintragung (3)

→ Kleingewerbetreibende:

Auftreten unter Vor- und Zunamen

→ Kaufmann:

Eintragung ins Handelsregister
(für Einzelunternehmer auf Option)

Firmenname

Personen-/Sach-/Phantasiefirma

Zusatz: „eingetragener Kaufmann“; „e. K.“

„eingetragene Kauffrau“ ; „e. Kfr.“

Wie erfolgt die Eintragung in das Handelsregister?

➤ **Wer ist zuständig?**

Das Handelsregister wird bei den Registergerichten (Abteilungen der Amtsgerichte) geführt

➤ **Wie hat die Anmeldung zu erfolgen?**

Die Anmeldung muss in öffentlich beglaubigter Form (Notar) bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Registergericht erfolgen. Öffentliche Beglaubigung heißt, dass die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden muss.

Wie erfolgt die Eintragung in das Handelsregister?

- Der Notar reicht die Anmeldung beim Handelsregister ein. Er ist aufgrund Gesetzes ermächtigt, den entsprechenden Eintragungsantrag zu stellen. Die Eintragung wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht
- **Welche Kosten fallen an?**
Notargebühren, Eintragungsgebühren, Veröffentlichung
Die Erstanmeldung eines Einzelkaufmanns in München kommt derzeit insgesamt auf rund 250 Euro!

Wie erfolgt die Eintragung in das Handelsregister?

- **Pflicht zur kaufmännischen Buchführung**
- **Vorschriften über Handelsgeschäfte**

Beispiele:

- Schweigen auf Geschäftsbesorgungsanträge
- Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
- Formfreiheit von Bürgschaften
- Untersuchungs- und Rügepflicht beim Handelskauf

Was ist sonst noch zu beachten?

- Angabe auf Geschäftsbriefen
Kaufmann: Firma, Sitz des Unternehmens, Registergericht, Nummer der Handelsregistereintragung
- Sonstige Ordnungsvorschriften, z. B. Ladenschlussgesetz, Baugenehmigungsrecht, Arbeitsstättenverordnung, Hygienerecht.....
- Zivilrechtliche Aspekte, z. B. Zeitpunkt und verbindlicher Abschluss des Mietvertrages usw.

Tipp: Informieren Sie sich über die Website der IHK für München und Oberbayern: www.ihk-muenchen.de

Was ist sonst noch zu beachten?

- Impressumspflicht nach dem Telemediengesetz (TMG)
 - Infopflichten für Telemedienanbieter (z. B. Betreiber von Websites, Webshops, Suchmaschinen)
- Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) → seit dem 17.05.2010 in Kraft
 - umfassende Infopflichten für Dienstleister ggü. Kunden vor Vertragsschluss bzw. Erbringung der Dienstleistung (z. B. Name, Firma, Rechtsform, Anschrift, Registereintragungen, AGBs, Berufshaftpflichtversicherung)

Tipp: Informieren Sie sich über die Website der IHK für München und Oberbayern: www.ihk-muenchen.de

Wo bekomme ich Unterstützung?

- Die IHK für München und Oberbayern ist **Einheitlicher Ansprechpartner (EA)** in Bayern und bietet diesen Service im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie an.
- EA als erste Anlaufstelle und Mittlerfunktion zwischen Dienstleister und zuständiger Stelle mit folgenden Hauptaufgaben:
- Informationen für den Dienstleister über alle einschlägigen Vorschriften und erforderlichen Verfahren zur Aufnahme und Ausübung der geplanten Dienstleistungstätigkeit
→ Informationen über ggf. erforderliche Zulassungen, zuständige Stellen, Register etc.
- Verfahrensunterstützung des Dienstleisters bei der Abwicklung der erforderlichen Formalitäten
→ originäre Kompetenz bleibt bei der zuständigen Stelle

Kontakt: Tel. 089 5116-1204/ -2134, **E-Mail:** eap@muenchen.ihk.de

Wo bekomme ich Unterstützung?

Münchener Existenzgründungs-Büro (MEB):

Gemeinsame ständige Einrichtung der Landeshauptstadt München und der IHK für München und Oberbayern

Beratungsschwerpunkte:

- Gründungsformalitäten
- Unternehmenskonzept
- Wahl der Rechtsform
- Öffentliche Finanzierungshilfen
- Seminare und Veranstaltungen

Hinweis: Die Beratung im MEB ist kostenfrei!

Kontakt: Tel.: 089 5116-1759 **E-Mail:** meb@muenchen.ihk.de

Wo bekomme ich Unterstützung?

Startup Unit der IHK für München und Oberbayern

Anlaufstelle für Existenzgründer, die mit einem Geschäftsmodell an den Start gehen, das es in dieser Form auf dem Markt noch nicht gibt
(Merkmale: innovativ, technologie- und wachstumsorientiert)

Beratungsschwerpunkte:

- Erstberatung
- Internationalisierung
- Finanzierung
- Vernetzung

Ansprechpartner: **Rainer Bradl Tel.: 089 5116-1190**

E-Mail: rainer.bradl@muenchen.ihk.de

Finanzierungssprechtag

Sprechtag **der LfA Förderbank Bayern und der KfW zur öffentlichen Finanzierung für die Existenzgründung**

Termine: **1 x monatlich nach Vereinbarung**

Ansprechpartner:

Cornelia von Kapff

Tel.: 089 5116-2042

E-Mail: kapff@muenchen.ihk.de

Seminare

Die IHK-Akademie München bietet Ihnen eine Reihe von Seminaren an, die Ihnen helfen schnell und kostengünstig das Know-How für die wichtigsten Bereiche der Unternehmensgründung zu erwerben:



Alle Infos und Onlineanmeldung unter: www.akademie.ihk-muenchen.de

Gründungsformalitäten – ein roter Faden



Ani Jäger

Steffen Pollmer

REFERENTEN FÜR GEWERBERECHT,
FINANZDIENSTLEISTUNGS –
UND VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
ani.jaeger@muenchen.ihk.de
steffen.pollmer@muenchen.ihk.de
Tel. 089/5116-2134 / - 1204

 Folgen Sie uns!	
 ihk-muenchen.de/newsletter	
 /ihk.muenchen.oberbayern	
 @IHK_MUC	
 xing.com/net/muenchenihk	ihk-muenchen.de

FRAGEN?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!